

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockenspannaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie von Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockenspannaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie von Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken erteilt.

Die Anlage zur Herstellung von Spanplatten besteht bzw. soll nach Erreichen der Unternehmensziele im Wesentlichen aus Linien zur Nassspannaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, zugehörigen Holzlagerplätzen, Spänetrocknungen und Heißgaserzeugungen, Linien zur Trockenspannaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, Beleimungen, Form- und Pressenstraßen, Endfertigungen, Veredelungsanlagen sowie Lager- und Versandhallen bestehen.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91477 Markt Bibart, Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der Gemarkung Markt Bibart.

Die Entscheidung über den Antrag ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspannaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr,
vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,
vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BlmSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung (Az.: C(2015) 8062)

1.4 Standort der Anlage

Flur-Nummern: 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137
Gemarkung: Markt Bibart

1.5 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

16.01.2026 bis einschl. 30.01.2026

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 206, Frau Herbst (tina.herbst@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschq>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 30.01.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

vom 18.12.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-7. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 19.12.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-



Gäßler
Regierungsrat

Im Amtsblatt vom 02.01.2026 (Ausgabe 1) und im Internet (Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) in der Zeit vom 16.01.2026 bis einschl. 30.01.2026 veröffentlichen.